

# Vereinbarung

## über eine Rentenversicherung bei der Debeka Pensionskasse AG

für \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Firma \_\_\_\_\_

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit verpflichten wir uns  monatlich /  jährlich

einen Beitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR für eine Rentenversicherung, die wir auf Ihr Leben bei der Debeka Pensionskasse AG abgeschlossen haben, zu leisten. Es handelt sich hierbei um eine beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Sofern eine Dynamik bei Abschluss der Versicherung vereinbart wurde, erhöht sich der Beitrag entsprechend der Vereinbarung zur dynamischen Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung. Der Umfang der einzelnen Erhöhungen ergibt sich aus den Nachträgen zum Versicherungsvertrag.

Tarif	Beginn der Versicherung	Beginn der Rentenzahlung
_____	_____	_____

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Ziffer 3.2.

Bei dieser Versicherung werden die Überschussanteile von Beginn an zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwandt.

Wir freuen uns, dass wir durch die Schaffung dieser betrieblichen Altersversorgung zu einer Verbesserung Ihrer Alters- und Hinterbliebenenversorgung beitragen können, und hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Firma

Mit dieser Zusage einverstanden stimme ich dem Abschluss der Versicherung - zu den im Antrag genannten Bedingungen - und den umseitigen Erläuterungen zur Versicherungszusage zu. Eine Durchschrift des Versicherungsscheines und ein Exemplar der für den Vertragsabschluss geltenden Versicherungsbedingungen erhalte ich für meine Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters

# Erläuterungen zur Versicherungszusage

## 1. Versicherungsnehmer, Geschäftsverkehr

- 1.1. Versicherungsnehmer dieser Rentenversicherung ist die Firma.
- 1.2. Der Geschäftsverkehr wird ausschließlich zwischen unserer Firma und der Debeka Pensionskasse AG (nachstehend Debeka) geführt.

## 2. Versicherungsleistungen und Umfang der Bezugsberechtigung

- 2.1. Die Rentenversicherung haben wir auf Ihr Leben abgeschlossen. Aus diesem Vertrag sind Sie bezugsberechtigt.
- 2.2. Die Höhe der versicherten Rente richtet sich nach dem laufenden Beitrag, Ihrem Alter bei Versicherungsbeginn und nach der Versicherungsdauer. Die Einzelheiten über die Versicherungsleistungen und die Beitragszahlung enthält der Versicherungsschein. Eine Zweitschrift des Versicherungsscheins erhalten Sie nach Abschluss der Rentenversicherung.
- 2.3. Sofern der gewählte Tarif Leistungen im Todesfall vorsieht, wird die Versicherungsleistung in der Rangfolge gezahlt, die im Versicherungsschein vorgesehen ist.

Eine Änderung der Rangfolge der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen können Sie gegenüber der Pensionskasse erklären.

- 2.4. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile, die von Beginn an zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwandt werden.
- 2.5. Das für Sie verfügte Bezugsrecht ist unter den nachstehenden Vorbehalten unwiderruflich.

Uns bleibt das Recht vorbehalten,

- a) alle Versicherungsleistungen, die auf unseren Beiträgen beruhen, für uns in Anspruch zu nehmen, wenn das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn, Sie haben das 21. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage hat 3 Jahre bestanden oder die Versorgungszusage hat vor dem 01.01.2018 bestanden und
    - die versicherte Person hat das 25. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage hat 5 Jahre bestanden oder
    - die versicherte Person hat das 21. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage hat ab dem 01.01.2018 3 Jahre bestanden.
  - b) alle Versicherungsleistungen, die auf unseren Beiträgen beruhen, für uns in Anspruch zu nehmen, wenn Sie Handlungen begehen, die uns das Recht geben, die Versicherungsansprüche zu mindern oder zu entziehen.
- 2.6. Eine Abtretung des unwiderruflichen Bezugsrechts oder eine Beleihung des Versicherungsanspruches ist ausgeschlossen.
  - 2.7. Die Versicherungsleistungen werden von der Debeka an Sie bzw. an die anspruchsberechtigten Personen nach Ziff. 2.3. ausgezahlt.

## 3. Beitragszahlung und allgemeiner Vorbehalt

- 3.1. Die Beiträge für diese Versicherung werden in der zugesagten Höhe von uns als Versicherungsnehmer gezahlt und zwar solange und insoweit, als wir zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet sind. Unsere Beitragspflicht entfällt, wenn das Dienstverhältnis ohne Ansprüche auf Bezüge fortbesteht (z. B. während der Elternzeit oder nach Auslauf der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall). In diesen Fällen besitzt der Mitarbeiter nach § 1a Abs. 4 BetrAVG das Recht, die Beitragszahlung aus eigenen Mitteln selbst zu übernehmen und damit den vollen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.
- 3.2. Wird bei den Versicherungen hinsichtlich der Beitragszahlung die Überschussverrechnung vereinbart, führt diese zu einer höheren Versicherungsleistung, ohne dass sich der zu zahlende Beitrag ändert. Die künftigen Überschussanteile können nicht garantiert werden, da ihre Höhe von vielen Einflüssen abhängt, die nicht vorhersehbar und vom Versicherer nur begrenzt beeinflussbar sind. Veränderungen in der Höhe der Überschüsse können daher zu Veränderungen in der Höhe der Versicherungsleistung führen; die Höhe des zu zahlenden Beitrags bleibt davon unberührt.

- 3.3. Wir behalten uns vor, unsere Beitragszahlung zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Abschluss der Versicherung maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass uns die Aufrechterhaltung der Beitragszahlung auch unter objektiver Beachtung Ihrer Belange nicht mehr zugemutet werden kann. In diesem Falle erstreckt sich Ihre Bezugsberechtigung auf die entsprechenden Versicherungsansprüche nur in derjenigen Höhe, die sich bei Berücksichtigung der tatsächlich eingezahlten Beiträge ergibt.

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Vorzeitiges Ausscheiden**

- 4.1. Scheiden Sie aus unseren Diensten vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, ohne dass die Ansprüche aus der Versicherung uns zustehen, so erklären wir sowohl Ihnen als auch der Debeka nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des BetrAVG schon jetzt, dass Ihre Versorgungsansprüche auf die Versicherungsleistungen begrenzt sind, die aufgrund unserer Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig werden.

Die Höhe des Versorgungsanspruches berechnet sich nach dem gebildeten Kapital der Versicherung<sup>1</sup> im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Hierbei ist berücksichtigt, dass Beitragsrückstände nicht vorhanden sind.

- 4.2. Ab diesem Zeitpunkt überlassen wir Ihnen die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwerben Sie das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.
- 4.3. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Sie dabei die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die durch unsere Beitragszahlung gebildet wurden, weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf das gebildete Kapital der Versicherung aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, sofern nach den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind, andernfalls erlischt die Versicherung.
- 4.4. Macht der Mitarbeiter von dem Recht auf Übertragung seiner Anwartschaft nach § 4 BetrAVG (Portabilität) Gebrauch, wird das gebildete Kapital der Versicherung<sup>1</sup> im Zeitpunkt der Übertragung zur Verfügung gestellt.

#### **5. Verfügungsbeschränkung**

Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer Ihres Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an Sie bis zu dem Zeitpunkt, in dem Sie das 62. Lebensjahr vollenden, insoweit ausgeschlossen sind, als die Beiträge von unserer Firma als Versicherungsnehmer entrichtet worden sind. Zuzahlungen sowie die Verrechnung von Gewinnanteilen sind nur insoweit zulässig, als dadurch die Erlebensfall-Leistung nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres fällig wird.

Mit Vollendung des rechnermäßigen 62. Lebensjahres haben Sie auch das Recht, die Versicherungsleistung vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit vorzeitig abzurufen, sofern die vereinbarte Versicherungsleistung einen vorzeitigen Abruf zulässt und arbeitsrechtliche Bestimmungen einer vorzeitigen Auszahlung nicht entgegen stehen.

#### **6. Anpassung der Leistungen**

Eine Anpassung der Leistungen erfolgt nach Beginn der Rentenzahlungen ausschließlich im Rahmen der bedingungsgemäßen Überschussbeteiligung.

#### **7. Steuerrechtliche Hinweise**

- 7.1. Die von uns geleisteten Beiträge stellen grundsätzlich lohnsteuerpflichtiges Entgelt dar.

Hierbei sind Beiträge, die im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses durch uns erbracht werden, nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu einem Dotierungsrahmen in Höhe von 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) steuerfrei. Dieser Dotierungsrahmen verringert sich jedoch um Zuwendungen, auf die § 40b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu Ziffer 10. Diese gelten sinngemäß auch für das gebildete Kapital.

Sind in unseren Beiträgen jedoch solche im Sinne des § 100 Abs. 3 Nummer 2 EStG enthalten, werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 960 EUR im Kalenderjahr nicht auf den vorgenannten Dotierungsrahmen angerechnet. Sie sind abweichend von § 3 Nr. 63 EStG nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG steuerfrei.

- 7.2. Versorgungsleistungen, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG oder von § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG eingezahlt wurden, sind in voller Höhe steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

## **8. Sozialversicherungsrechtliche Hinweise**

- 8.1. Steuerfreie Beiträge und Zuwendungen nach § 3 Nr. 63 EStG sowie nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG, sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bis zu einem Dotierungsrahmen in Höhe von insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Die diesen Dotierungsrahmen übersteigenden Beiträge sind mit Beginn der Beitragszahlung sozialversicherungspflichtig.
- 8.2. Die Leistungen aus der Pensionskasse unterliegen bei Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 229 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Für Versicherte in der gesetzlichen Pflegeversicherung werden zudem Beiträge zur Pflegeversicherung auf die Versorgungsleistungen erhoben.

## **9. Betriebsvereinbarung**

Dieser Vertrag ist für Betriebsvereinbarungen offen.

## **10. Wertgleichheit, Beitragserhalt**

- 10.1. Die Höhe der Versorgungsleistungen ergibt sich aus den versicherten Leistungen der der Versorgungszusage zugrunde liegenden Rentenversicherung auf Basis der vereinbarten Beiträge.

Die Kosten des Versicherers für den Abschluss des Vertrags, für die Verwaltung des Vertrags, den Beitragseinzug und die Auszahlung der Versicherungsleistungen werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus dem Versicherungsbeitrag finanziert.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.9.2009 (Aktenzeichen 3 AZR 17/09) grundsätzlich anerkannt, dass die Kosten einer Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wirtschaftlich vom Mitarbeiter zu tragen sind, soweit sie angemessen sind.

Dass die Versorgungsleistungen entsprechend den Versicherungsleistungen zugesagt werden, entspricht daher den Anforderungen des Betriebsrentengesetzes an eine als beitragsorientierte Leistungszusage ausgestaltete Versorgungszusage zur Pensionskasse.

- 10.2. Der der Rentenversicherung zugrunde liegende Tarif garantiert keinen Beitragserhalt im Leistungsfall. Die Leistungen können je nach Vertragsgestaltung höher oder niedriger sein als die Summe der gezahlten Beiträge.

## **11. Schlusserklärungen**

- 11.1. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Versicherungsvertrag zustande kommt.
- 11.2. Für eine Einschränkung oder den nachträglichen Wegfall des Versicherungsschutzes, den der Mitarbeiter selbst zu vertreten hat (u.a. im Falle von schuldhaften unvollständigen oder falschen Gesundheitsangaben durch den Mitarbeiter), übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung. In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch des Mitarbeiters auf die Leistung, die sich aus dem Versicherungsvertrag ggf. noch ergibt.